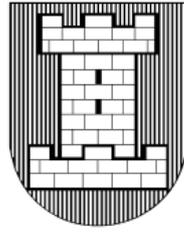


GEMEINDE BERG



ANDHAUSEN
BERG
GRALTSHAUSEN
GUNTERSHAUSEN
MAUREN

Abfallreglement

ABFALLREGLEMENT

der Politischen Gemeinde Berg

vom 4. März 1997

Gestützt auf §§ 6 Abs. 3, 22 Abs. 1 und 35 Abfallgesetz und in Anwendung von Art. 22, Abs. c der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

(Das Reglement ist in der männlichen Form abgefasst, gilt aber gleichzeitig auch für die weibliche Form)

Art. 1	Das Reglement bezweckt die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwendung und Verwertung sowie die schadlose Beseitigung der Abfälle.	Zweck
Art. 2	Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Berg.	Geltungsbereich
Art. 3	Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Gewässer- und Umweltschutz sowie die Abfallbewirtschaftung sind übergeordnet und gehen den vorliegenden Bestimmungen vor.	Uebergeordnete Erlasse
Art. 4	Abfälle sind der Kehrriechtabfuhr oder den Spezialabfuhrten mitzugeben, respektive bei den Sammelplätzen bereitzustellen oder zu den vorgegebenen Zeiten an der oder den Sammelstellen abzugeben.	Abgabepflicht

B. Organisation

Art. 5	<p>¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement sowie die Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit die Gemeinde zuständig ist. Er kann den Vollzug einer speziellen Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen.</p> <p>² Der Gemeinderat kann Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und der Verwertung der Abfälle beauftragen, soweit diese Aufgaben nicht vom Verband wahrgenommen werden.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann die vom Regierungsrat erlassenen Trennungsvorschriften ergänzen.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann Vorschriften des Verbandes für verbindlich erklären.</p>	Zuständigkeit
Art. 6	Das zuständige Organ orientiert über die Sammel-touren und Sammelplätze; ebenfalls sind die Gemeindeangehörigen im Rahmen der Zweck-bestimmung dieses Erlasses kontinuierlich zu informieren.	Information
Art. 7	Die zuständigen Organe der Gemeinde sind berechtigt, die Abfallanlagen zu kontrollieren. Die Anlagenbetreiber haben bei diesen Kontrollen mitzuwirken	Kontrolle
Art. 8	<p>¹ Das zuständige Organ legt fest:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Sammeldienste für Siedlungsabfälleb) Die Sammeldienste oder Sammelplätze für Separatsammlungenc) Die Sammeldienste oder Sammelplätze für Sonderabfälle und problematische Abfälle <p>² Es erlässt die notwendigen Anordnungen für die Durchführung der Sammlungen und macht diese öffentlich bekannt.</p>	Sammeldienste / Sammelplätze

C. Finanzierung

Art. 9	Der Gemeinderat legt die Gebühren für die von der Gemeinde zu erfüllenden Aufgaben in einem Gebührenreglement fest. Massgebend für die Gebührenfestlegung sind das Kostendeckungs-, Äquivalenz- ^{**} und das Verursacherprinzip.	Grundsatz
Art. 10	¹ Das Gebührenreglement bedarf der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt. ² Soweit der Verband Aufgaben der Gemeinde übernimmt, gilt der Gebührentarif des Verbandes.	Gebühren

D. Schlussbestimmung

Art. 11	Das vorliegende Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.	Inkrafttreten
---------	--	---------------

^{**} Gleichwertigkeitsprinzip

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:
Max Buri Hubert Bürge

Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt vom 30. Juli 1997